

Inkrafttreten: 7. Oktober 2021
Stand: 1. Oktober 2021
Auskunft: Departementssekretariat D-HEST

Detailbestimmungen des D-HEST zur Erteilung von Lehraufträgen

Das Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie beschliesst in Ergänzung zu Art. 7 Abs. 2 lit. k der Geschäftsordnung D-HEST folgende Detailbestimmungen über die Erteilung von Lehraufträgen:

1. Massgebend sind die Richtlinien für die Erteilung und Entlohnung von Lehraufträgen an der ETH Zürich (siehe [RSETHZ 513.12](#)).
2. Zusätzlich zu den ETH-Richtlinien überprüft der Departementsstab für die Erteilung des Lehrauftrages, ob bei externen Lehraufträgen eine Beteiligung von mindestens 4 Lektionen an der Lehrveranstaltung gegeben ist; interne Lehraufträge werden unabhängig von der Anzahl Lektionen erfasst, damit die Quantifizierung der Lehrtätigkeiten der Dozierenden an der ETH korrekt abgebildet werden kann. Die Beteiligung an den zugehörigen Leistungskontrollen erfolgt in Absprache mit dem Hauptexaminator/der Hauptexaminatorin.
3. Der Departementsstab überprüft die Bedingungen gemäss Ziff. 2 bei der erstmaligen Erteilung sowie der Erneuerung von Lehraufträgen.
4. Der Departementsstab informiert den hauptverantwortlichen Dozierenden/die hauptverantwortliche Dozierende oder den Mentor/die Mentorin, falls die Bedingungen für die Erteilung oder Erneuerung eines Lehrauftrages nicht erfüllt sind. Anträge für die Beendigung von bestehenden Lehraufträgen stellt die Departementskonferenz zuhanden des Rektors/der Rektorin.
5. Der Mentor/die Mentorin können einen Antrag an den zuständigen Studiendirektor/die zuständige Studiendirektorin stellen, falls sie mit dem Entscheid des Departementsstabes nicht einverstanden sind.
6. Die Studiendirektor/innen entscheiden abschliessend.

Verabschiedet von der Departementskonferenz D-HEST am 7. Oktober 2021.